



## INFORMATIONEN für Bauherren

### Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

#### ÜBERSICHT

- ◇ Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung / Abwasserentsorgung  
(auch als PDF-Datei zum Ausfüllen am PC unter  
[www.oetigheim.de](http://www.oetigheim.de) > Bürgerinfo > Formulare > Kategorie: Bauwesen )
- ◇ Allgemeine Informationen der Stadtwerke Karlsruhe
- ◇ Merkblatt „Erdung elektrischer Anlagen“
- ◇ Hinweise zur Hebeanlage
- ◇ Hinweise zur Ableitung verschiedener Abwasserarten
- ◇ Kontaktdaten der Versorgungsunternehmen  
auf der Gemarkung Ötigheim
- ◇ Abwassersatzung (auch unter [www.oetigheim.de](http://www.oetigheim.de) > Bürgerinfo > Satzungen)

|             |
|-------------|
| Absender/in |
|-------------|

|  |
|--|
| <p>Bürgermeisteramt Ötigheim<br/>Sachbereich Hoch-Tiefbau<br/>Schulstraße 3<br/>76470 Ötigheim</p> |
|--|

## Antrag auf Anschluss an die öffentliche

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung

### 1. Grundstückseigentümer/in

|                              |  |     |                            |
|------------------------------|--|-----|----------------------------|
| Name der juristischen Person | Name Bauherr/in - Ansprechpartner/in (bei jur. Personen) |     | Vorname                    |
| Straße                       | Hausnummer   | PLZ | Ort                        |
| Telefon (Angabe freiwillig)  | Fax (Angabe freiwillig)                                  |     | E-Mail (Angabe freiwillig) |

### 2. Grundstück/Gebäude

|        |                 |     |              |
|--------|-----------------|-----|--------------|
| Straße | Hausnummer      | PLZ | Ort          |
| Flur   | Flurstücknummer |     | Fläche in qm |

### 3. Bauleiter/in

|                              |                         |     |                            |
|------------------------------|-------------------------|-----|----------------------------|
| Name der juristischen Person | Bauleiter/in Name       |     | Vorname                    |
| Straße                       | Hausnummer              | PLZ | Ort                        |
| Telefon (Angabe freiwillig)  | Fax (Angabe freiwillig) |     | E-Mail (Angabe freiwillig) |

### 4. Planverfasser/in

|                              |                         |     |                            |
|------------------------------|-------------------------|-----|----------------------------|
| Name der juristischen Person | Planverfasser/in Name   |     | Vorname                    |
| Straße                       | Hausnummer              | PLZ | Ort                        |
| Telefon (Angabe freiwillig)  | Fax (Angabe freiwillig) |     | E-Mail (Angabe freiwillig) |

### 5. Abwasserbeseitigung

#### 5.1 Art des Anschlusses

Es handelt sich um  einen Neuanschluss  eine Änderung des bestehenden Anschlusses

#### 5.2 Entwässerungsanlagen

|        |                           |        |             |        |  |
|--------|---------------------------|--------|-------------|--------|--|
| Anzahl | Küchenspüle/n             | Anzahl | Toiletten   | Anzahl |  |
| Anzahl | Badewanne/n bzw. Dusche/n | Anzahl | Waschbecken | Anzahl |  |

#### 5.3 Besondere Einrichtungen

|        |                  |        |              |        |                    |
|--------|------------------|--------|--------------|--------|--------------------|
| Anzahl | Rückstauklappe/n | Anzahl | Absetzbecken | Anzahl | Absperrvorrichtung |
| Anzahl | Abscheider       | Anzahl | Sandfang     | Anzahl |                    |

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de  
www.form-solutions.de

Form-Solutions  
Artikel-Nr. 600100

**Form Solutions**

### 5.4 Angaben zu gewerblichen Abwässern (sofern zutreffend)

|   |                 |
|---|-----------------|
| Betrieb                                     | Zusammensetzung |
| Tagesmenge an Kühl- und Kondenswasser (cbm) |                 |

Das gewerbliche Abwasser ist

|                    |                               |                             |                   |                               |                             |         |
|--------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------|-------------------------------|-----------------------------|---------|
| - wärmer als 35° C | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | - sauer           | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Ph-Wert |
| - giftig           | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | - alkalisch       | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |         |
| - fetthaltig       | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | - strahlungsaktiv | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |         |

### 5.5 Besondere Maßnahmen und/oder Schwierigkeiten

Waren besondere Maßnahmen nötig bzw. entstanden Schwierigkeiten?

|                               |                             |  |           |
|-------------------------------|-----------------------------|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Art der besonderen Maßnahmen/Schwierigkeiten | Baukosten |
|-------------------------------|-----------------------------|--|-----------|

### 5.6 Entwässerungsbeitrag

Wurde bereits ein Entwässerungsbeitrag entrichtet?

nein  ja

|        |                    |
|--------|--------------------|
| Betrag | Datum (TT.MM.JJJJ) |
|--------|--------------------|

### 5.7 Mit dem Anschluss beauftragtes Unternehmen

#### 5.7.1 Grabarbeiten

|        |            |     |     |  |
|--------|------------|-----|-----|--|
| Name   |            |     |     |  |
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |  |

#### 5.7.2 Rohrverlegung

|        |            |     |     |  |
|--------|------------|-----|-----|--|
| Name   |            |     |     |  |
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |  |

### 6. Wasserversorgung

#### 6.1 Art des Anschlusses

Es handelt sich um  einen Neuanschluss  eine Änderung des bestehenden Anschlusses

#### 6.2 Entnahmestellen

|              |                 |        |                  |  |
|--------------|-----------------|--------|------------------|--|
| Anzahl       | Waschküche/n    | Anzahl | Gartenanschlüsse |  |
| Anzahl/Länge | Urinale/-rinnen | Anzahl | Hofanschlüsse    |  |

#### 6.3 Besondere Einrichtungen

|        |                           |        |                              |  |
|--------|---------------------------|--------|------------------------------|--|
| Anzahl | Warmwasserheizung         | Anzahl | Wasserbecken/<br>Wasserteich |  |
| Anzahl | Warmwasser-<br>versorgung | Anzahl | Schwimmbad                   |  |

#### 6.4 Eigenwasserversorgung

Ist eine Eigenwasserversorgung

|              |                               |                             |
|--------------|-------------------------------|-----------------------------|
| - vorhanden? | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| - geplant?   | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |

#### 6.5 Wasserversorgungsbeitrag

Wurde bereits ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet?

nein  ja

|        |                    |
|--------|--------------------|
| Betrag | Datum (TT.MM.JJJJ) |
|--------|--------------------|

### 6.6 Mit dem Anschluss beauftragtes Unternehmen

#### 6.6.1 Grabarbeiten

|        |            |     |     |  |
|--------|------------|-----|-----|--|
| Name   |            |     |     |  |
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |  |

### 6.6.2 Rohrverlegung

Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

### 7. Ergänzungen

|  |
|--|
|  |
|--|

### 8. Anlagen

|  |
|--|
|  |
|--|

Die nach der Landesbauordnung erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Einlegung der Abwasserleitungen innerhalb des Grundstücks und für die Einrichtung der Spülaborte wurde

beantragt am

Datum (TT.MM.JJJJ)

genehmigt am

Datum (TT.MM.JJJJ)

Ort, Datum  
Ötigheim,

Unterschrift Anschlussnehmer/in

Unterschrift Bauleiter/in

Unterschrift Planverfasser/in

# 1. Für die Stadtwerke zum Verbleib

|                       |       |        |
|-----------------------|-------|--------|
| Eingang bei           | Datum | Handz. |
| Stadtwerke Abt. T-LKI |       |        |



## Antrag auf Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage

Vom Installationsunternehmen auszufüllen

### 1. Allgemeines

Vertrags-Installationsunternehmen

Name, Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Auftraggeber

Name, Firma \_\_\_\_\_ Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### Abnahmestelle

Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_ Name des Hauseigentümers \_\_\_\_\_ Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Neubau  Umbau/Erweiterung  Haushalt  Gewerbe/Industrie  Bauwasserzähler  Wasserzähler vorhanden

### 2. Angaben über Entnahmen und Einrichtungen

Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_ Anzahl der Stockwerke: \_\_\_\_\_

Anzahl der WC-Spülkästen: \_\_\_\_\_ Stück Anzahl der WC-Druckspüler: \_\_\_\_\_ Stück

Feuerlösch- und Brandschutzanlage  Beregnungsanlage für Grünflächen

Zählerplatz

Keller  Schacht/Schrank  \_\_\_\_\_

Zählergröße \_\_\_\_\_ Qn \_\_\_\_\_ Wasserzähler kann gesetzt werden ab \_\_\_\_\_

### 3. Zusätzliche Apparate

Filter Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ DVGW geprüft  ja  nein

Rohrtrenner Einbautart: \_\_\_\_\_ Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ DVGW geprüft  ja  nein

Dosiergeräte Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ DVGW geprüft  ja  nein

Enthärtungsanlage Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ DVGW geprüft  ja  nein

Druckerhöhungsanlage Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ DVGW geprüft  ja  nein

Eigenwasseranlage, Grauwasseranlage, Regenwasseranlage vorhanden

Erdverlegte Privatleitung

Sonstige Anlagen \_\_\_\_\_ DVGW geprüft  ja  nein

### 4. Bestätigung zum Schutz des Trinkwassers

Rückflußverhinderer bzw.  \_\_\_\_\_ unmittelbar hinter dem Wasserzähler eingebaut.

Entnahmestellen und Apparate über **Sammelsicherung** abgesichert.

Entnahmestellen und Apparate **einzeln** abgesichert.

Wartungsvertrag über Sicherungseinrichtungen und zusätzliche Apparate entsprechend Position 3 abgeschlossen.

Die erforderliche Spülung der Trinkwasserleitung entsprechend der DIN 1968 Teil 2 Abs. 11.2 wurde durchgeführt.

Die Trinkwasseranlage wurde unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik (TRWI, DIN 1988, DVGW-Regelwerke) und der Vorschriften der AVB Wasser V errichtet.

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Firmenstempel und Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes

Von den Stadtwerken auszufüllen

Anlage geprüft

ja  nein

Art:

Flügelradzähler  Woltmannzähler  Verbundzähler

Datum \_\_\_\_\_

Größe: \_\_\_\_\_ Qn \_\_\_\_\_

Zugesagte Löschwassermenge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/h

Zählersetzung in Auftrag gegeben am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Prüfungsbeauftragten

Nr. 781

**Allgemein:**

- Der Antrag für einen Trinkwasser-Hausanschluss ist über die Gemeinde an die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK) zu stellen. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeinde erhältlich, welche den Antrag nach interner Prüfung an die SWK weiterleitet.
- Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, in welchem der Gebäudegrundriss mit Kennzeichnung des Anschlusstraums eingezeichnet ist.
- Die Vorlaufzeit für den Termin der Bauausführung beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen und unterschriebenen Vertragsunterlagen bei den SWK.
- Der Termin der Bauausführung ist mit dem zuständigen Bauleiter der SWK abzustimmen.
- Zur Beachtung: Die Zuständigkeit der SWK umfasst lediglich die Trinkwasserversorgung, alle anderen Sparten fallen in den Aufgabenbereich der örtlichen Versorger.
- Bei der Verlegung mehrerer Sparten im gemeinsamen Graben ist das ausführende Tiefbauunternehmen auch mit den zusätzlichen Tiefbauleistungen und bei Bedarf mit der Kernbohrung für die Herstellung der Wasserhausanschlussleitung zu beauftragen.
- Zugelassene Tiefbauunternehmen können über die Gemeinde erfragt werden.
- Der Einbau der Zählereinheit wird in der Regel über den vom Bauherrn beauftragten Installateur bei den SWK separat beantragt.
- Die Leitungslage wird durch die SWK eingemessen und dokumentiert (gilt nicht für die Gemeinde Bietigheim).
- Nach Abschluss der Arbeiten werden die entsprechenden Anschlusskosten von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Bauwasseranschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**Ansprechpartner SWK:**

- Angebotserstellung und Planung: Hr. Heck, Tel.: 0721 / 599-3687, Fax: 0721 / 599-4149
- Bauleiter, Fragen und Termin zur Bauausführung: Hr. Kübler, Tel.: 0721 / 599-3584,  
Handy: 0151 / 11439217
- Fragen zum Wasserzähler und zur Trinkwasserinstallation, Termin für Zählerersetzung:  
Sachgebiet Installationstechnik, Tel.: 0721 / 599-3633, Fax: 0721 / 599-3639

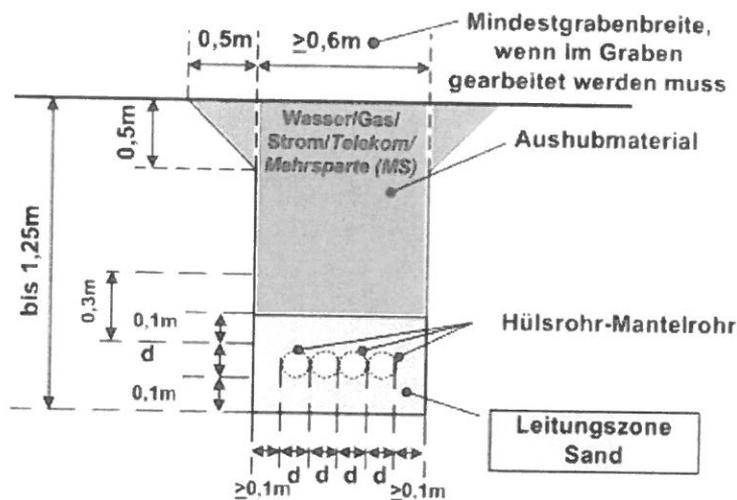
**Tiefbauarbeiten**

Der eigenverantwortlichen Herstellung von Leitungsgräben durch den Kunden kann bei Beachtung einiger Bedingungen auf **privaten** Flächen, seitens der SWK, zugestimmt werden.

**Alle Tiefbauarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der notwendigen Absperrungen bzw. Absicherungen, auszuführen. Beginn und Dauer der Tiefbauarbeiten sind im Vorfeld immer mit dem zuständigen Bauleiter der SWK abzustimmen! Die so abgestimmte Ausführungszeit für die Herstellung des Grabens sowie dessen Wiederverfüllung (insbesondere das Einsanden der Leitungen) ist einzuhalten.**

Vor jeder Tiefbautätigkeit obliegt dem Grabenden die Erkundigungspflicht, d.h. er muss sich nach Versorgungsleitungen /-anlagen und anderen Einbauten jeder Art erkundigen (Pläne einholen!).

Im Normalfall sollten Gräben, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, nicht tiefer als 1,25 m ausgeführt werden. Die Ausbildung von Leitungsgräben hat entsprechend der DIN 4124 zu erfolgen. Aus dieser DIN ergibt sich folgendes Regelgrabenprofil:



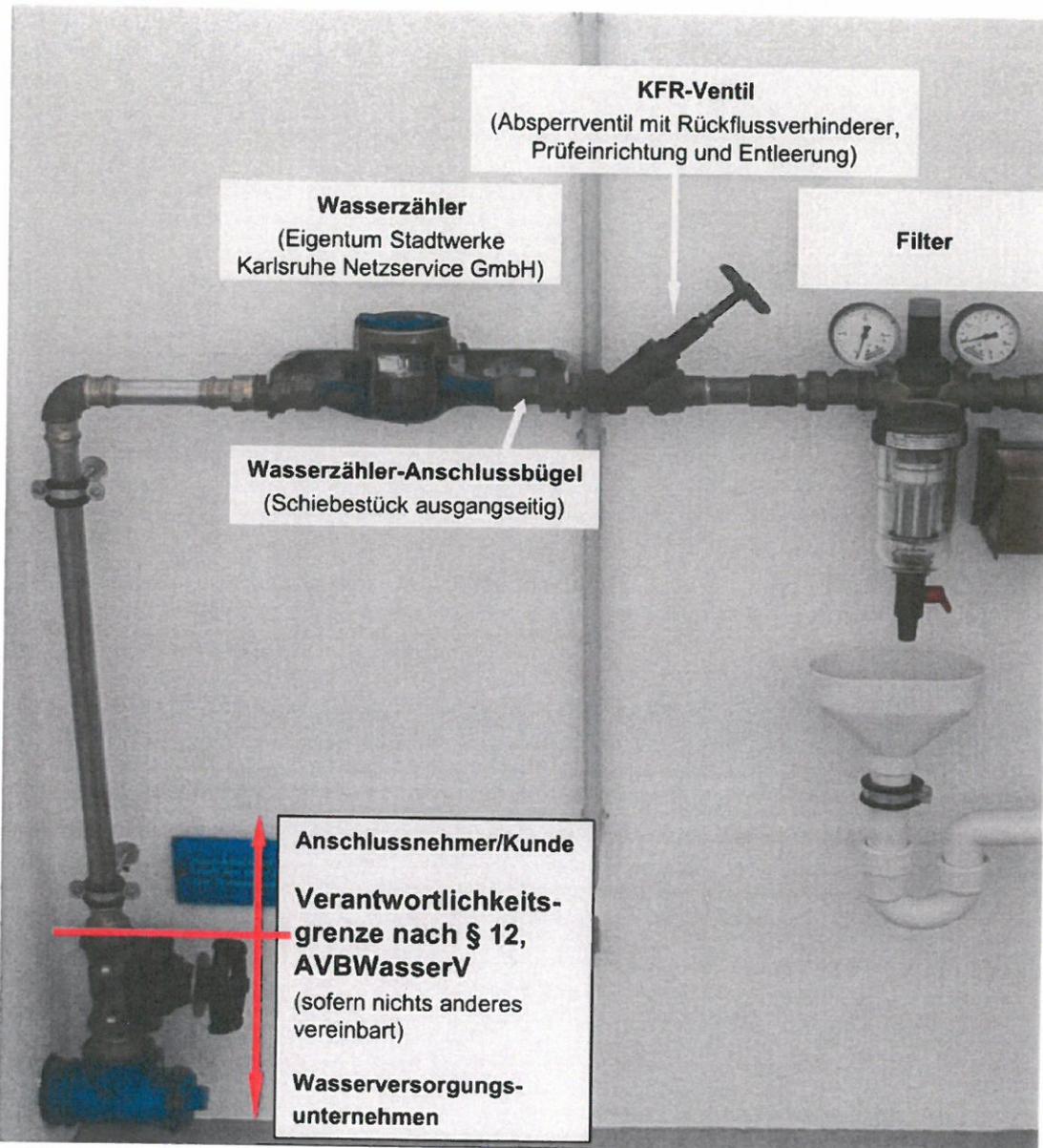
Ist die Standsicherheit der Grabenwände nicht gegeben, z. B. bei kiesig-sandigen Böden, ist der Graben unabhängig der Tiefe zu verbauen. Die Grabenbreite erhöht sich dabei um die Verbaustärke. **Gräben über 1,25 m Tiefe sind grundsätzlich zu verbauen.**

Die SWK verlangen eine Regel-/Mindestüberdeckung der Trinkwasserleitung von 1,00 m. Im Einzelfall kann die Mindestüberdeckung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und nach Abstimmung mit den SWK über- bzw. unterschritten werden. Bei Unterschreiten der geforderten Mindestüberdeckung übernehmen die SWK keine Gewährleistung für die Frostsicherheit.

Über und unter der Trinkwasser-Hausanschlussleitung sind mindestens 10 cm steinfreier, feinkörniger Sand der Körnung 0-2 mm einzubauen. Der Einbau des Verfüllmaterials hat lagenweise, in Stärken von max. 30 cm, zu erfolgen. Nach jeder Schüttlage ist diese zu verdichten. Im Bereich der Leitungszone (bis ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitungen) ist ausschließlich per Hand zu verdichten.

**Sollte den SWK aufgrund unsachgemäßer Herstellung des Leitungsgrabens ein Mehraufwand (z. B. tiefbauseitiges Nacharbeiten, Stillstand, erneutes Anfahren der Baustelle, etc.) entstehen, so muss der Bauherr die daraus resultierenden Kosten (nach tatsächlichem Aufwand) bezahlen.**

## Wasserzähler-Anlage nach DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717 (TRWI)

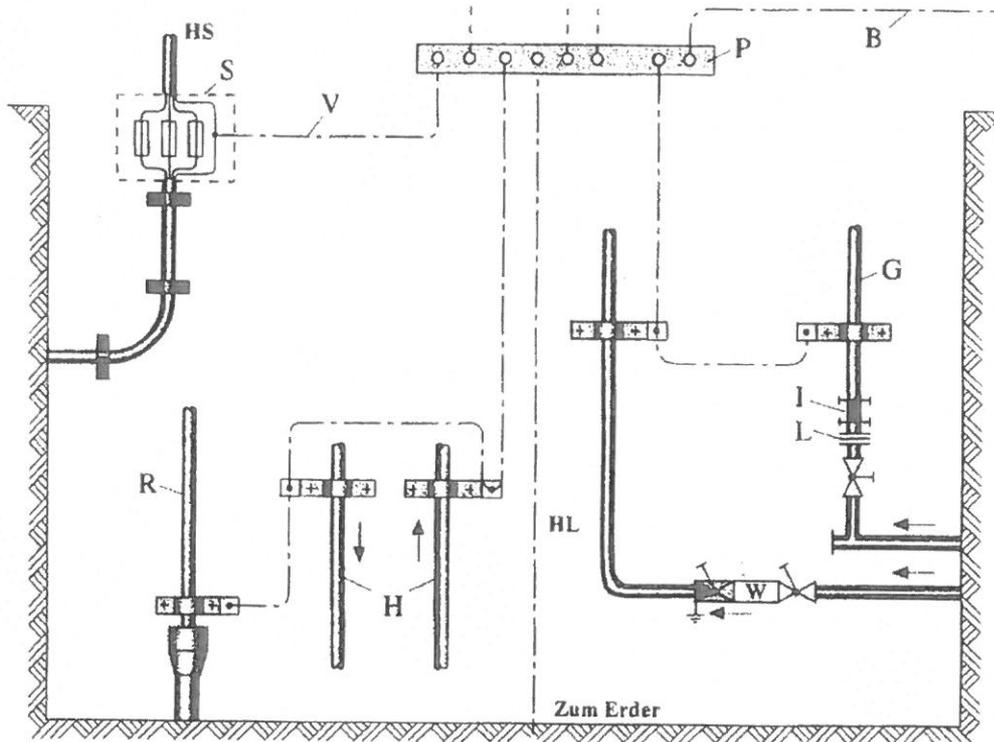


Wenn die Wasserzähler-Anlage in einem anderen Raum wie das Haupt-Absperrventil (HAE) ist oder die beim Wasserzählerwechsel austretende Wassermenge größer als 10 l ist, muss direkt vor dem Wasserzähler ein zusätzliches Absperrventil eingebaut werden.

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH  
N-DMI, Installationstechnik Gas/Wasser/Strom  
Daxlander Straße 72, 76127 Karlsruhe  
Telefon: 0721/ 599- 36 33 Telefax: 0721/ 599- 36 39  
E-Mail: [installateur@netzservice-swka.de](mailto:installateur@netzservice-swka.de)

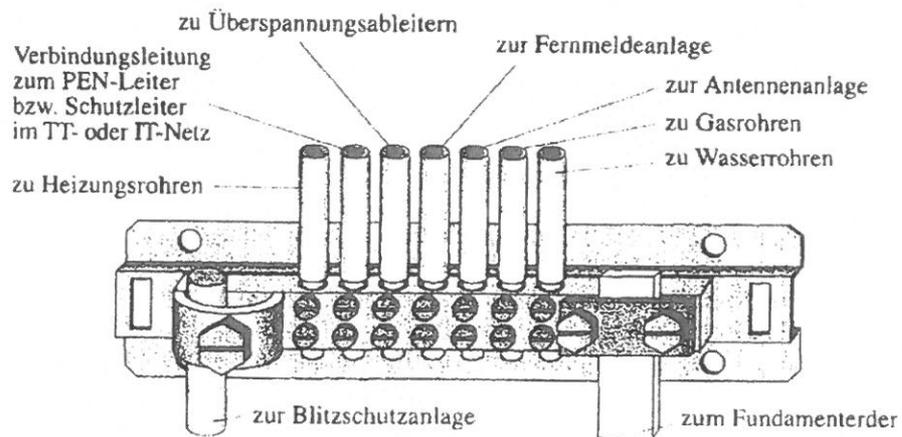
Merkblatt „Erdung elektrischer Anlagen“

**Ausführungsbeispiel für den Hauptpotentialausgleich**



- |           |   |          |   |
|-----------|---|----------|---|
| <b>A</b>  | zur Antennenanlage  | <b>V</b> | Verbindungsleitung zum PEN-Leiter im TN-System    |
| <b>B</b>  | zur Blitzschutzanlage   | <b>I</b> | Isolierstück                                      |
| <b>E</b>  | Anlagenerder, z. B. Fundamenterder  | <b>L</b> | Langgewinde                                       |
| <b>F</b>  | zur Fernmeldeanlage   | <b>P</b> | Hauptpotentialausgleichsschiene                   |
| <b>G</b>  | Gasrohr   | <b>R</b> | Abwasserrohr                                      |
| <b>H</b>  | Heizungsrohre   | <b>S</b> | Starkstrom-Hausanschlusskasten (HAK)              |
| <b>PE</b> | Schutzleiter im TT- und IT-System   | <b>W</b> | Hauptwasserrohr mit Zähler und Zählerbrückenbügel |
| <b>HL</b> | Der Haupterdungsleiter ist die von örtlichen Erdern kommende Erdungsleitung   |          |   |
| <b>HS</b> | Der Hauptschutzleiter ist der von der Stromquelle kommende oder vom HAK abgehende Schutzleiter (befindet sich im Verteiler und ist nicht dargestellt) |          |   |

**Potentialausgleichsschiene mit bereits angeschlossenen Erdungsleitungen (Abdeckung wurde abgenommen)**





### Hinweise Hebeanlage:

(Auszug aus DIN 1986-100: 2008-05)

**Ablaufstellen für Schmutzwasser**, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss **unterhalb der Rückstauenebene** liegt, sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 gegen Rückstau aus dem Abwasserkanal zu sichern.

**Ablaufstellen für Regenwasser** von Flächen **unterhalb der Rückstauenebene** dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei nach DIN EN 12056-4 (heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden.

Nach DIN EN 12056-4:2001-01, Abschnitt 4 dürfen Rückstauverschlüsse nur verwendet werden wenn:

- Gefälle zum Kanal besteht;
- die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d. h., dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden;
- der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und
- bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Rückstauverschlüsse müssen DIN EN 13564-1 entsprechen.

Die Regelungen für Betrieb und Wartung nach DIN 1986-3 sind einzuhalten.

Bei der Ausführung des Rückstauschutzes durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 dürfen für den jeweiligen Anwendungsbereich nur die in folgender Tabelle genannten Typen verwendet werden.

| <b>Anwendungsbereiche für Rückstauverschlüsse</b>   |   |
|---|---|
| <b>Anwendungsbereich</b>  | <b>Zugelassene Typen von Rückstauverschlüssen nach DIN EN 13564-1</b> |
| Fäkalienfreies Abwasser,<br>Regenwasser   | Typen 2, 3 und 5  |
| Fäkalienhaltiges Abwasser   | Typ 3 mit Kennzeichnung „F“   |
| Regenwassernutzungsanlagen <sup>1</sup>   | Typen 0, 1, 2   |
| <sup>1</sup> Nur für Überläufe von Erdspeichern, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden, zulässig (siehe DIN 1989-1). |   |

**Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene**, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss entwässert werden.



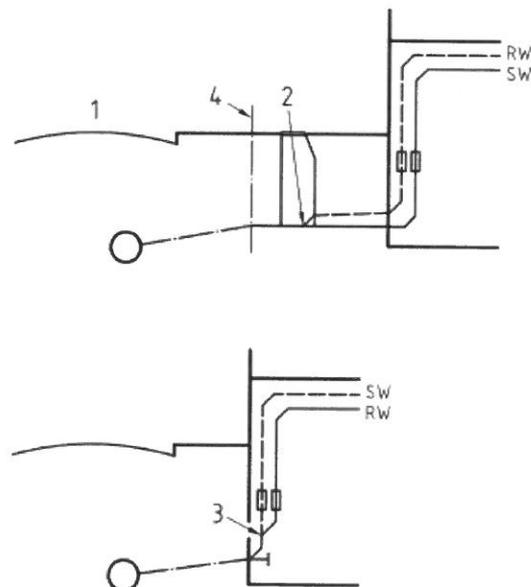
## Hinweise Ableitung verschiedener Abwasserarten:

(Auszug aus DIN 1986-100: 2008-05)

Beim Trennsystem müssen Regen- und Schmutzwasser getrennt abgeleitet werden. In Anschluss-, Fall- und Sammelleitungen für Schmutzwasser darf kein Regenwasser, in Regenwasserfall- und Regenwassersammelleitungen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden.

Beim Mischsystem sind Regen- und Schmutzwasser über getrennte Fall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude herauszuführen. Die Grund- bzw. Sammelleitungen müssen aus hydraulischen Gründen außerhalb des Gebäudes möglichst nahe dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze zusammengeführt werden. Die Zusammenführung sollte in einem Schacht mit offenem Durchfluss erfolgen. In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzbebauung, ist eine Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb des Gebäudes nur unmittelbar an der Gebäudeaußenwand zulässig (siehe Bild 3).

**Bild 3 — Zusammenführung von Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen**



### Legende

- 1 Straße
- 2 DIN EN 12056-1; Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen nur außerhalb vom Gebäude zulässig (möglichst nahe am Anschlusskanal)
- 3 DIN 1986-100; Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen bei Grenzbebauung
- 4 Grundstücksgrenze



**Gemeinde Ötigheim**



## Versorgungsunternehmen auf der Gemarkung Ötigheim

Stand: 18.05.2015

### **Erdgas Südwest**

Herr Erich Elischer  
Servicezentrum Ettlingen  
Tel.: 07234 216-229  
[e.elischer@erdgas-suedwest.de](mailto:e.elischer@erdgas-suedwest.de)

### **Netze BW**

Zeppelinstr. 15 - 19  
76275 Ettlingen  
Tel.: 07243 180-0  
Fax.: 07243 180-176

Bezirksstelle Ötigheim  
Industriestr. 39  
76470 Ötigheim  
Tel.: 07222 4046-0

### **T-Com Baden-Baden**

Tel.: 07221 505-0

### **Bezirksschornsteinfeger**

Herr Josef Schröder  
Hans-Thoma-Str. 3  
76476 Bischweier  
Tel.: 07222 409213  
Fax.: 07222 407213

### **Wasser**

Stadtwerke Karlsruhe  
Herr Manfred Rau  
Tel.: 0721 599-3552  
Mobil: 0151 11439326

Bei Störungen:  
Tel.: 0721 599-12

### **Abwasser**

Herr Gerhard Streeb  
Gemeindeverwaltung Ötigheim  
Schulstr. 3  
76470 Ötigheim  
Zimmer 12 – OG  
Tel.: 07222 9197-19



**Gemeinde Ötigheim**



## **SATZUNG**

### **Über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ötigheim**

**- Auszug -**

Vollständige Satzung unter:

[www.oetigheim.de](http://www.oetigheim.de) > Bürgerinfo > Satzungen

**Gemeinde Ötigheim  
Landkreis Rastatt**

**SATZUNG**

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der  
Gemeinde Ötigheim**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 27. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

*Vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Grundstücke im Bereich des Neuen Industriegebietes an der B 3/Gemarkung Ötigheim ausgenommen.*

Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

*Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.*

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

**§ 16****Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

**§ 17****Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

**§ 18****Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 19****Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

**§ 48****Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

**§ 49****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, *unterhält oder betreibt*;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 50****In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 12. Dezember 2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde bekannt gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, den 28. November 2007

Happold  
Bürgermeister